

7. Beichtgelegenheit:

Während des Rosenkranzes besteht Beichtgelegenheit!

Der Tod eines nahe stehenden Menschen bringt uns eindringlich in Erinnerung, dass unser Leben begrenzt ist.

Für jeden kommt die Stunde, in der er vor Gott Rechenschaft abzulegen hat über sein Tun und Lassen. Viele Christen suchen deshalb gerade in solch ernsten Stunden in einer guten Beichte die Versöhnung mit Gott. Auch Sie sind eingeladen zum Empfang des Bußsakramentes.

Noch aus einem anderen Grund ist die hl. Beichte in dieser Situation sinnvoll: Viele Angehörige möchten beim Beerdigungsgottesdienst die heilige Kommunion empfangen.

Wer zur Kommunion geht, darf sich nicht im Zustand schwerer Schuld befinden. Sofern wir schwere Verfehlungen begangen haben, müssen wir zuvor in einer heiligen Beichte die Vergebung durch Gott erbitten.

Auch wenn dies nicht zutrifft, ist der Empfang des Bußsakramentes sinnvoll und eine Hilfe auf dem Weg des Glaubens.

8. Nach der Beerdigung:

Die Gebühren für das Requiem und die kirchliche Beerdigung (Kosten für Ministranten, Mesner, Organist, Kirchenchor, Kirchenraum) werden im Pfarrbüro Siegenburg beglichen – **Öffnungszeiten:** Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 – 17.00 Uhr.

Du bist nicht tot, sondern nur untergegangen wie die Sonne.

Wir trauern nicht über einen, der gestorben ist,
sondern wie über einen, der sich vor uns verborgen hält.

Nicht unter den Toten suchen wir dich,
sondern unter den Seligen des Himmels.

von Theodoret von Kyros (5.Jh.)

Merkblatt für den Todesfall Pfarrgemeinde St. Nikolaus Siegenburg



Die Zeit, Gott zu suchen, ist das Leben.

Die Zeit, Gott zu finden, ist der Tod.

Die Zeit, Gott zu besitzen, ist die Ewigkeit.

von Franz von Sales

Liebe Angehörige unserer Pfarrgemeinde,

wenn wir einen lieben Menschen verlieren, versuchen wir, mit unserer Trauer fertig zu werden. Oft fehlt uns die Orientierung.

Dieser Handzettel soll bei Ihnen zuhause bereitliegen, falls Sie selbst mit dem Tod eines Familienangehörigen konfrontiert werden!

Bitte verständigen Sie unmittelbar nach Eintritt des Todes:

1. Einen Arzt

Zur amtlichen Feststellung des Todes und zur Erstellung der Todesbescheinigung. Sie ist nur notwendig, wenn der Tod zuhause eingetreten ist.

2. Das Kath. Pfarramt Siegenburg, Landshuter Str. 8, Pfarrer Franz Becher

Telefon 09444 300: oder 09444 9815679 (Max Rabl, Pfr. i. R.)

Auf Wunsch der Angehörigen kommt der Priester ans Sterbebett, um für den Verstorbenen die kirchlichen Sterbegebete zu verrichten. Vereinbaren Sie mit dem Pfarrer baldmöglichst die Termine für die Aussegnung, Rosenkranz und Beerdigung. Die Aussegnung findet gewöhnlich vor dem Sterberosenkranz in der Friedhofskapelle statt. Die Angehörigen versammeln sich dort 15 Minuten vor Beginn des Rosenkranzes.

3. Das Rottenburger Bestattungsinstitut:

Auf den Friedhöfen in Siegenburg und Niederumelsdorf ist laut Beschluss des Marktgemeinderates folgendes Bestattungsinstitut zuständig:

Bestattungen Heiss

Volksbadstr. 32

84056 Rottenburg a. d. Laaber

Tel 08781/1661

Fax 08781/8328 Email: info@Heiss.Rottenburg.de

Für Arbeiten, die nicht auf dem Friedhof durchzuführen sind (Einsargen, Überführung usw.), kann auch ein anderes Bestattungsunternehmen beauftragt werden. Es ist jedoch sinnvoll, dies nach Möglichkeit einer Firma zu übertragen.

4. Das Standesamt der VG Siegenburg, Tel 9784-17 oder 9784-0

Der Tod ist spätestens am folgenden Werktag dem Standesamt des Sterbeortes zu melden; bei Sterbefällen am Wochenende genügt die Meldung am Montag.

Beim Versterben im Krankenhaus wenden Sie sich bitte zunächst an die Krankenhausverwaltung, da dort die Beurkundung vorbereitet wird.

Bringen Sie für die standesamtliche Beurkundung möglichst das Familienstammbuch, bei ledig Verstorbenen eine Geburtsurkunde mit. Zusätzlich müssen Sie beim Standesamt die vom Arzt ausgestellte Todesbescheinigung in zweifacher Ausfertigung vorlegen.

Vor der Beurkundung darf der verstorbene Angehörige nur in ein Leichenhaus innerhalb des Standesamtsbezirks gebracht werden. Eine Überführung nach auswärts oder gar eine Bestattung der Leiche ist vor Beurkundung nicht zulässig.

Wenn der Todesfall in einem Krankenhaus außerhalb des Standesamtsbezirks Siegenburg eingetreten ist, kann die Überführung in das Leichenhaus Siegenburg erst erfolgen, wenn das für das Krankenhaus jeweils zuständige Standesamt die Beurkundung vorgenommen hat.

Wenn Ihnen der Beerdigungstermin bekannt ist, teilen Sie diesen dem Standesamt Siegenburg umgehend mit.

Die VG Siegenburg ist auch für den Dienst im **Leichenhaus** und für den **Friedhof** zuständig

5. Sterbeglocke:

Verständigen Sie bitte umgehend unsere Mesnerin
Frau Inge Wendl, Brunnenweg 5, Tel: 8357

6. Kirchenchor:

Verständigen Sie bitte umgehend **Frau Marianne Meier,**
Husarenstr. 9, Tel: 1545

